

## RECHTSPRECHUNG / CASE LAW

### **Überblick über wichtige zivil- und zivilverfahrensrechtliche Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofs aus dem Jahre 2009**

*Dan Tidten* \*

- I. Allgemeiner Teil
- II. Sachenrecht
- III. Schuldrecht
- IV. Bereicherungsrecht
- V. Erbrecht
- VI. Handelsrecht
- VII. Zivilverfahrensrecht
- VIII. Zwangsvollstreckungsrecht
- IX. Internationales Privatrecht
- X. Entscheidungsübersicht
- XI. Schlussbemerkung

#### EINLEITUNG

Buddhas Bannstrahl trifft, trotz der vielgelobten zen-buddhistischen Toleranz, Häretiker mit aller Härte – gleichwohl ist, wie wir in Fall [16] erfahren, auch sein Reich „nicht von dieser Welt“<sup>1</sup>. In die höchst weltlichen Niederungen der alljährlichen Streitigkeiten wegen diverser Darlehensverträge mit zu hohen Zinsforderungen führen uns die Fälle [7] – [10], während erbaulichere Aspekte des weltlichen Daseins – nämlich der Betrieb einer Karaoke-Bar – Anlass zu den Streitigkeiten in Fall [6] boten. Wer schon einmal in einer japanischen Großstadt an der Parkplatzsuche verzweifelte, wird sich möglicherweise über die innovativen Methoden des Parkgebühreinzugs in Fall [3] freuen; Musicalfreunde hingegen werden in Fall [18] enttäuscht zur Kenntnis nehmen, dass es in Takarazuka nicht nur schöne Sängerinnen, sondern auch uneinbringliche Forderungen gibt. Tragisch endet ein romantischer Ausflug in die Weiten Argentiniens in Fall [20]. Nichts für sensible Gemüter, auch wenn sie Interesse an Fragen des Verjährungsrecht haben, ist schließlich die Leiche im Keller des grausigen Falls [2].

---

\* Der Beitrag schließt an die Übersicht über die zivilrechtlichen Entscheidungen des Jahres 2008 in ZJapanR 31 (2011) 277 ff. an. Für zahlreiche Hilfestellungen und freundliche Unterstützung dankt der Verfasser Frau *Shiori Nishii* (Universität Tokyo) und Herrn *Dan Satō* (Universität Kyoto).

1 Joh 18, 36.

## I. ALLGEMEINER TEIL

[1] Urteil vom 12. August 2009<sup>2</sup> (1. Senat): Die Abtretung einer Forderung bleibt auch bei Verstoß gegen Art. 28 Rechtsanwaltsgesetz<sup>3</sup> wirksam, sofern sie nicht gegen die guten Sitten verstößt.

A, eine chinesische juristische Person, schickte ihre (chinesischen) Mitglieder zu Forschungs- und Studienaufenthalten nach Japan. Zur Abwicklung der dadurch entstehenden Kosten hatte A im Mai 2006 mit Y einen Vertrag geschlossen. Im Februar 2008 trat A eine Forderung in Höhe von ¥ 1,11 Mio. aus diesem Vertrag, die der Rechtsanwalt X bei Y einfordern sollte, an X ab. A hatte in Japan weder ein Büro noch eine Zweigstelle. A und X hatten die Abtretung vereinbart, um „Schwierigkeiten zu vermeiden“, die bei der Eintreibung der Forderung aus dieser Tatsache entstehen könnten. X reichte im August 2008 Klage gegen Y ein und erwirkte am 14. Februar 2009 für deren Befriedigung die vorläufige Pfändung einer Forderung der Y gegen B. Hiergegen wandte sich Y.

Das Distriktgericht Okayama und das Obergericht Hiroshima waren der Auffassung, X habe nicht glaubhaft machen (*somei*)<sup>4</sup> können, dass er Inhaber der Forderung sei: Art. 28 Rechtsanwaltsgesetz verbiete die Abtretung der streitgegenständlichen Forderung an den in dieser Sache bevollmächtigten Rechtsanwalt.

Der OGH war hingegen der Auffassung, der – wohl offensichtliche – Verstoß gegen Art. 28 Rechtsanwaltsgesetz sei zwar ein Verstoß gegen das Berufsrecht, führe aber nicht *per se* zur zivilrechtlichen Unwirksamkeit der Abtretung der Forderung. Die Abtretung sei lediglich dann unwirksam, wenn gegen die guten Sitten (*kōjo ryōzoku*)<sup>5</sup> verstoßen worden sei – wofür im vorliegenden Fall jedoch nichts spreche.

[2] Urteil vom 28. April 2009<sup>6</sup> (3. Senat): Die verjährungsrechtliche Vorschrift des Art. 160 ZG<sup>7</sup> kann Auswirkungen auf die Auslegung der Vorschrift zur deliktsrechtlichen Ausschlussfrist haben.

A unterrichtete an einer Grundschule (*shōgakkō*)<sup>8</sup> im Bezirk Adachi in Tokyo Zeichen und Werken. Y leitete den Wachdienst am Schulgebäude. Am 14. August 1978 tötete der Y A auf dem Schulgelände und verscharrte As Leiche unter seinem – des Y – Haus. As Eltern, die sich As Verschwinden nicht erklären konnten, verständigten die Polizei. Suchaktionen auf dem Schulgelände und in As Wohnung blieben erfolglos. As Vater

2 Minshū 63 (6) 1406 = Hanrei Jihō 2059, 61; Besprechung: T. KOGAYU, Jurisuto 1398, 83 f.

3 弁護士法 (*Bengoshi-hō*), Rechtsanwaltsgesetz, Gesetz Nr. 205 aus dem Jahre 1949.

4 疎明 (*somei*), glaubhaft machen.

5 公序良俗 (*kōjo ryōzoku*), wörtlich: öffentliche Ordnung und gute Sitte.

6 Minshū 63 (4) 853 = Hanrei Jihō 2046, 70; Besprechung: M. MATSUHISA, Jurisuto 1398, 103 f.

7 民法 (*Minpō*), Zivilgesetz, abgekürzt ZG, Gesetz Nr. 89/1896 (1. bis 3. Buch) und Gesetz Nr. 9/1898 (4. und 5. Buch) i.d.F. des Gesetzes Nr. 78/2006.

8 小学校 (*shō-gakkō*), Grundschule.

verstarb im Jahre 1982. Y brachte verschiedene Vorrichtungen – Ziegelsteine, einen Aluminiumsichtschutz, eine Infrarotkamera etc. – an, um die verscharrte Leiche unter seinem Haus weiterhin zu verbergen. Im Jahr 1994 sollten auf dem Grundstück des Y sog. *tochi kukaku seiri jigyo*<sup>9</sup> durchgeführt werden, eine besondere Form von Sanierungsarbeiten. Y versuchte, die für die Arbeiten erforderliche Übergabe des Hauses zu verhindern; letztlich gelang ihm dies jedoch nicht. Am 21. August 2004 – sechsundzwanzig Jahre nach As Tod – stellte sich Y der Polizei. Die noch vorhandenen Überreste der unter dem Haus verscharrten Leiche wurden geborgen; DNA-Analysen ergaben, dass die getötete Person zweifelsfrei A war. As Familie – die Mutter und zwei jüngere Brüder – verklagten den Y auf Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung.

Das Distriktgericht Tokyo stellte fest, dass die zwanzigjährige Ausschlussfrist *joseki kikan*<sup>10</sup> des Art. 724 ZG bereits abgelaufen sei, soweit sich die Kläger auf As Tötung bezogen. Das Verbergen der Leiche stelle jedoch ebenfalls eine unerlaubte Handlung gegenüber den nahen Angehörigen As dar, da diese somit der Möglichkeit einer angemessenen Bestattung und angemessenen Ehrung As beraubt seien. Wegen dieser unerlaubten Handlung müsse Y den Klägern Schadensersatz in Höhe von ¥ 3,3 Mio. zahlen.

Demgegenüber urteilte das Obergericht Tokyo, dass seit der unerlaubten Handlung der Tötung zwar unzweifelhaft über zwanzig Jahre vergangen seien. Im Lichte des Art. 160 ZG (*minpō 160 jō no hōi ni terashi*)<sup>11</sup> – einer verjährungsrechtlichen Vorschrift, die bestimmt, dass im Falle einer Erbschaft eine Forderung frühestens sechs Monate nach dem Erbfall verjährt – sei jedoch Art. 724 ZG so auszulegen, dass die Kläger – wie hier – innerhalb eines halben Jahres ab Feststehen des Erbfalls noch klagen können. Dem folgte der OGH.

## II. SACHENRECHT

[3] Urteil vom 10. März 2009<sup>12</sup> (3. Senat): Das Vorbehaltseigentum entspricht einer Art Pfandrecht; ab Eintritt der Verwertungsmöglichkeit ist der Vorbehaltseigentümer als gewöhnlicher Eigentümer zu behandeln.

X ist Eigentümer eines Parkplatzes, den er vermietet. Der A parkte sein Kraftfahrzeug auf dem Parkplatz des X und verschwand. Auch nach Ablauf der bezahlten Mietzeit wurde das Auto nicht abgeholt; A war unauffindbar. A hatte das Kraftfahrzeug bei Y gekauft; dieser hatte sich das Eigentum an dem Wagen bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vorbehalten. X verklagte nun den Y und begehrte von diesem, er solle den für den Parkplatz noch ausstehenden Mietzins bezahlen und das Auto entfernen.

---

9 土地区画整理事業 (*tochi kukaku seiri jigyo*), wörtlich: Regulierungsarbeiten am Flurstück.

10 除斥期間 (*joseki kikan*), Ausschlussfrist.

11 民法 160 条の法意を照らし (*minpō 160 jō no hōi ni terashi*), wörtlich: bei Beleuchtung der *ratio legis* des Art. 160 ZG.

12 Minshū 63 (3) 385 = Hanrei Jihō 2054, 37; Besprechung: M. YASUNAGA, Jurisuto 1398, 89 f.

Das Obergericht Tokyo wies die Klage ab. Y sei kein vollwertiger Eigentümer; vielmehr entspreche sein Vorbehaltseigentum eher einer Art Pfandrecht. Ihn treffe daher keine Verpflichtung, den Wagen zu entfernen und angefallene Kosten zu begleichen. Der OGH folgte dem nur teilweise: Zwar sei es richtig, dass der Vorbehaltseigentümer *de facto* eher eine Art Pfandnehmer sei und insofern nicht mit einem gewöhnlichen, vollwertigen Eigentümer gleichgesetzt werden könne. Im vorliegenden Fall erstarke das Vorbehaltseigentum des Y aber zum vollwertigen Eigentum, sobald die Zahlungsfrist abgelaufen sei und Y somit das Recht auf Verwertung des Autos habe. Zu prüfen sei daher, ob im Verhältnis zwischen Y und A die Frist zur Zahlung des Autos bereits abgelaufen sei. Falls dies der Fall sei, bestünden die Ansprüche des X gegen den Y.

### III. SCHULDRECHT

[4] Urteil vom 31. März 2009<sup>13</sup> (3. Senat): Bei falschen Angaben über die finanziellen Verhältnisse einer Genossenschaft müssen im Falle eines Genossenschaftszusammenschlusses die verantwortlichen Vorstandsmitglieder der ursprünglichen Genossenschaft für die Fehlangaben haften.

A war eine landwirtschaftliche Genossenschaft, die sich mit drei weiteren zu einer neuen landwirtschaftlichen Genossenschaft B zusammenschloß. Im Vertrag über den Zusammenschluss war unter anderem festgelegt, dass die B alle Rechte und Pflichten und das Vermögen der vier ursprünglichen Genossenschaften übernehmen sollte. Falls durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit falsche Informationen über das Vermögen der ursprünglichen Genossenschaften zu einem Schaden der B führen sollten, sollten die Vorstandsmitglieder der jeweiligen ursprünglichen Genossenschaft persönlich haften. As Rücklagen waren tatsächlich niedriger, als sie der Vorstand von A angegeben hatte. Die X, Mitglieder der neu entstandenen B, verklagten deswegen die Y, die ehemaligen Vorstandsmitglieder der nun nicht mehr existenten A.

Der OGH ließ die Klage zu, obwohl sie nicht wie eigentlich üblich an den *kanji*<sup>14</sup>, sondern den *daihyō-riji*<sup>15</sup> gerichtet war. Der entstandene Schaden müsse von den Beklagten ersetzt werden, und zwar in Höhe des Betrages, der bei den Rücklagen noch fehlte.

[5] Urteil vom 27. März 2009<sup>16</sup> (2. Senat): Das Zustimmungserfordernis bei einer Abtretung in Art. 466 Abs. 2 ZG dient dem Schutz des Schuldners; ein Gläubiger kann sich nicht auf die fehlende Zustimmung berufen.

---

13 Minshū 63 (3) 472; Besprechung: T. SAKUMA, Jurisuto 1398, 81 f.

14 監事 (*kanji*), wörtlich: Supervisor.

15 代表理事 (*daihyō riji*), wörtlich: repräsentierendes Vorstandsmitglied.

16 Minshū 63 (1) 449 = Hanrei Jihō 2042, 3; Besprechung: K. KADO, Jurisuto 1398, 93 f.

Zur Sicherung von Ansprüchen ließ sich Y von X drei Ansprüche abtreten, die dieser gegen A hatte. A und X hatten bezüglich aller drei Ansprüche ein Abtretungsverbot vereinbart. Der A, aus dessen Sicht nicht klar war, wer nun rechtmäßiger Gläubiger war, hinterlegte (*kyōtaku*)<sup>17</sup> das Geld für alle drei Forderungen. X begehrte die Ausbezahlung des hinterlegten Geldes: Die Abtretung der Forderung an Y sei wegen des zwischen ihm, dem X, und dem A vereinbarten Abtretungsverbots unwirksam. Demgegenüber war Y der Ansicht, er sei der rechtmäßige Gläubiger der Forderung, das Geld müsse an ihn ausbezahlt werden.

Das Distriktgericht Kobe und das Obergericht Osaka gaben dem X recht: Er sei Gläubiger der Forderung, die Abtretung sei unwirksam. Der OGH hingegen urteilte, die Forderung sei wirksam abgetreten worden. Zwar bestimme Art. 466 Abs. 2 ZG, dass „die Betroffenen“ (*tōji-sha*)<sup>18</sup> für eine wirksame Abtretung zustimmen müssen und dass das Fehlen der Zustimmung nur einem gutgläubigen Dritten gegenüber nicht geltend gemacht werden kann (Art. 466 Abs. 2 aE ZG). Die Auslegung der Vorschrift ergebe aber, dass das Zustimmungserfordernis in Art. 466 Abs. 2 ZG ausschließlich dem Schutz des Schuldners diene. Der Gläubiger X, der die Forderung selbst abgetreten habe, könne sich darauf nicht berufen.

[6] Urteil vom 19. Januar 2009<sup>19</sup> (2. Senat): Ein Mietvertrag kann auch konkludent verlängert werden; die allgemeine Pflicht zur Schadensminimierung besteht im Falle eines Schadens an der Mietsache auch in diesem Falle.

Die X-AG ist Betreiberin von Karaoke-Geschäften. Zunächst für den Zeitraum vom 5. März 1992 bis zum 4. März 1993 mietete die X von den Y Räumlichkeiten im Keller eines Gebäudes, um dort ein Karaoke-Lokal zu betreiben. Dieser Jahresvertrag wurde in der Folge zweimal verlängert und lief am 4. März 1995 aus. X betrieb jedoch weiterhin das Karaoke-Lokal. Am 12. Februar 1997 wurden die besagten Räumlichkeiten wegen eines Wasserrohrschadens im Gebäude unbrauchbar. X stellte den Karaoke-Betrieb ein. Im darauffolgenden Jahr, am 14. September 1998, verklagte X die Y auf Schadensersatz: Die Y seien als Eigentümer verpflichtet, Schäden zu beseitigen; da sie dieser Verpflichtung nicht nachgekommen seien, habe X das Karaoke-Lokal nicht betreiben können. Die Y waren der Auffassung, ein Anspruch der X bestehe nicht. Widerklagend begehrten sie zudem die Übergabe der Räumlichkeiten. Der Mietvertrag sei bereits abgelaufen, deswegen müsse die X die Kellerräume verlassen.

Das Obergericht Nagoya urteilte, eine Willenserklärung der Y, dass diese den Mietvertrag auflösen (bzw. nicht weiter verlängern) wollten, sei nicht erkennbar – der Mietvertrag laufe also weiterhin. Dementsprechend sprach das Gericht der Klägerin

---

17 供託 (*kyōtaku*), Hinterlegung.

18 当事者 (*tōji-sha*), die betreffende(n) Person(en).

19 Minshū 63 (1) 97 = Hanrei Jihō 2032, 45; Besprechung: Y. SHIOMI, Jurisuto 1398, 91 f.

Schadensersatz für den gesamten Zeitraum ab dem Wasserschaden zu – insgesamt rund ¥ 31 Mio. – und wies die Widerklage ab. Der OGH folgte dem nur teilweise: Spätestens zum Zeitpunkt der Klageerhebung habe die Klägerin ihr Karaoke-Lokal an einer anderen Örtlichkeit weiter betreiben können. Sie habe zwar einen Schadensersatzanspruch (Art. 416 Abs. 1 ZG), sei aber ihrer Pflicht zur Schadensminimierung nicht nachgekommen; der Anspruch müsse entsprechend neu berechnet werden.

[7] Urteil vom 2. September 2009<sup>20</sup> (2. Senat): Zwei Darlehensverträge zwischen denselben Parteien müssen nicht zwangsläufig als Einheit angesehen werden; ein bösgläubiger Konditionsschuldner haftet nicht automatisch auch aus Delikt.

X lieh auf Grundlage zweier Grundverträge vom Geldverleiher (*kashikin-gyō-sha*)<sup>21</sup> Y Geld. Der erste Vertrag lief dabei von November 1980 bis Januar 1997, der zweite von September 2004 bis Januar 2007. X erhielt jeweils im Rahmen dieser Grundverträge mehrere Darlehen zu den vereinbarten Konditionen und bezahlte sie jeweils zuzüglich der vereinbarten Zinsen zurück. In beiden Verträgen waren Zinssätze vereinbart, die über dem laut Zinsbeschränkungsgesetz<sup>22</sup> zulässigen Maß lagen. X verklagte den Y auf Rückzahlung dieser Überzahlung. X war der Ansicht, beide Grundverträge müssten als eine Einheit betrachtet werden – dies entspreche der jüngsten Rechtsprechung des OGH (Fall 4 der letzten Rechtsprechungsübersicht dieser Zeitschrift)<sup>23</sup>. Ferner sei die Tatsache, dass Y bösgläubig die zu hohen Zinszahlungen angenommen habe, eine unerlaubte Handlung gem. Art. 709 ZG, so dass Y auch aus diesem Grund Ersatz leisten müsse.

Das Obergericht Hiroshima urteilte, im vorliegenden Fall könnten die beiden Verträge – zwischen deren Laufzeiten ein erheblicher Zeitraum lag – nicht als Einheit gewertet werden. Damit sei die Forderung bereits in Teilen verjährt. Auch eine unerlaubte Handlung liege nicht vor: Zwar habe Y in bösgläubiger Weise die Zuvielzahlung angenommen. Er habe damit jedoch nicht gegen strafrechtliche Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen, eine unerlaubte Handlung sei darin nicht zu sehen. Der OGH folgte dieser Argumentation und präziserte die unterschiedlichen Voraussetzungen eines bösgläubigen Konditionsschuldners und der unerlaubten Handlung.

---

20 Minshū 63 (7) 1445 = Hanrei Jihō 2058, 59; Besprechung: M. KATOU, Jurisuto 1398, 101 f.

21 貸金業者 (*kashikin-gyō-sha*), Geldverleiher.

22 利息制限法 (*Risoku seigen-hō*), Zinsbeschränkungsgesetz, Gesetz Nr. 100/1954 i.d.F. des Gesetzes Nr. 115/2006.

23 ZJapanR 31 (2011) 277, 280.

## IV. BEREICHERUNGSRECHT

[8] Urteil vom 4. September 2009<sup>24</sup> (2. Senat): Ein Geldverleiher, der in Kenntnis der Rechtslage Zinssätze verlangt, die über dem gesetzlich zulässigen Maß liegen, ist regelmäßig bösgläubig im kondiktionsrechtlichen Sinne; Zinsen gem. Art. 704 ZG muss er ab Erhalt des Geldes bezahlen.

Y ist ein Geldverleiher und als solcher gem. Art. 3 Abs. 1 Geldverleihgewerbegesetz<sup>25</sup> angemeldet. X lieh über einen längeren Zeitraum verteilt vom Y wiederholt Geldbeträge und zahlte sie jeweils wieder zurück. X zahlte dabei Zinsen, die über dem gemäß Zinsbeschränkungsgesetz zulässigen Betrag lagen. Aufgrund dieser zu hohen Zinsen sah sich X gezwungen – dies ist zwischen den Parteien unstrittig –, weitere Kredite bei Y aufzunehmen. X verklagte den Y auf Rückzahlung der zuviel gezahlten Beträge wegen ungerechtfertigter Bereicherung zuzüglich der Zinsen gem. Art. 704 ZG (Zinsen eines bösgläubigen Kondiktionsschuldners) – insgesamt etwa ¥ 1,5 Mio. Y machte demgegenüber geltend, dass jedenfalls der Teil der Forderungen, der vor mehr als zehn Jahren entstanden sei, bereits verjährt sei.

Das Obergericht Tokyo urteilte, Y sei als gewerblicher Geldverleiher über die geltenden zulässigen Höchstsätze im Bilde gewesen und somit bösgläubig, zudem könne im Einklang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung<sup>26</sup> (Fall 9 dieser Übersicht direkt im Anschluss) nicht von einer Verjährung ausgegangen werden. Der OGH urteilte, Y sei zwar bösgläubig, Zinsen gem. Art. 704 ZG müsse er aber erst ab dem Zeitpunkt zahlen, zu dem er das Geld erhalten habe; daran ändere auch ein zusätzlich vereinbartes Darlehen nichts.

[9] Beschluss vom 22. Januar 2009<sup>27</sup> (1. Senat): Falls es eine Übereinkunft zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer dahingehend gibt, dass Geld wegen einer vermeintlichen vertraglichen Schuld gezahlt wird, beginnt die Verjährungsfrist für den entsprechenden Kondiktionsanspruch mit Abwicklung und Rückzahlung des Darlehens.

X und der Darlehensunternehmer Y schlossen einen Grundvertrag. Auf dessen Grundlage lieh X im Zeitraum vom 10. August 1982 bis zum 2. März 2005 immer wieder Geldbeträge und bezahlte diese – zuzüglich der Zinsen gemäß den vertraglichen Berechnungsmodi – jeweils zurück. X war der Ansicht, er habe deswegen Zinsen gezahlt, die über dem laut Zinsbeschränkungsgesetz zulässigen Sätzen lagen – ihm stehe daher ein bereicherungsrechtlicher Anspruch auf Rückzahlung der zuviel bezahlten Beträge zu. Im

---

24 Saibansho Jihō 1491, 2; Besprechung: S. ONO, Jurisuto 1398, 99 f.

25 貸金業法 (*Kashikin-gyō no kisei-tō ni kansuru hōritsu*), Geldverleihgewerbegesetz (Gesetz zur Regulierung und Kontrolle des Geldverleihgewerbes), Gesetz Nr. 312/1983 i.d.F. des Gesetzes Nr. 58/2009.

26 Minshū 63 (1) 247 = Hanrei Jihō 2034, 29; Besprechung: T. NOMURA, Jurisuto 1398, 95 f.

27 Minshū 63 (1) 247 = Hanrei Jihō 2033, 12; Besprechung: N. KANAYAMA, Jurisuto 1398, 85 f.

Jahr 2007 erhob X Klage, um diesen Kondiktionsanspruch durchzusetzen. Y machte teilweise Verjährung geltend: Jedenfalls für die Darlehensbeträge, für die Zins-Zuvielzahlungen bereits vor mehr als zehn Jahren abgewickelt worden seien, sei die Verjährungsfrist bereits abgelaufen.

Der OGH befand, die Frist für den Kondiktionsanspruch beginne ausnahmsweise nicht mit der Zuvielzahlung, sondern mit Abwicklung und Rückzahlung des gesamten (Teil)darlehens. Im vorliegenden Fall habe es nämlich eine Übereinkunft über die Zuweisung des Geldes (auf das jeweilige Darlehen) gegeben.

[10] Urteil vom 10. Juli 2009<sup>28</sup> (2. Senat): Ein Geldverleiher, der in Kenntnis der Rechtslage Zinssätze verlangt, die über dem gesetzlich zulässigen Maß liegen, kann ausnahmsweise nicht bösgläubig im kondiktionsrechtlichen Sinne sein, wenn die Umstände des Einzelfalls dafür sprechen.

Y ist ein gem. Art. 3 Geldverleihgewerbegesetz registrierter Geldverleiher. Im Zeitraum vom 7. August 1996 bis zum 4. September 2003 lieh Y dem X wiederholt Geld, insgesamt zwölf Mal. Vereinbart war ein Zinssatz, der höher als der gem. Art. 1 Abs. 1 Zinsbeschränkungsgesetz zulässige war. Ferner war vereinbart, dass X, sollte er auch nur eine einzige Zahlung versäumen oder nicht rechtzeitig leisten, sofort den Gesamtbetrag zurückzahlen müsse. X leistete alle Zahlungen vereinbarungsgemäß. X verlangte von Y die Rückzahlung der aus Bereicherungsrecht zuviel bezahlten Zinsen zuzüglich Zinsen gem. Art. 704 ZG (Zinsen eines bösgläubigen Kondiktionsschuldners). Dass Y die zu hohen Zinsen angenommen habe, obwohl er vom Verstoß gegen Art. 1 Abs. 1 Zinsbeschränkungsgesetz gewusst habe, führe bereits zwangsläufig zur Annahme der Bösgläubigkeit des Y. Y wandte demgegenüber ein, die automatische Annahme der Bösgläubigkeit eines Geldverleihers im Sinne des Art. 704 ZG allein aufgrund der Tatsache, dass er ein gem. Art. 1 Abs. 1 Zinsbeschränkungsgesetz unzulässigen Zinssatz angenommen habe, sei eine neuere Entwicklung: Erst seit einem Urteil des OGH aus dem Jahr 2006<sup>29</sup> werde dies so gehandhabt. Dies habe Y aber damals nicht wissen können.

Der OGH entschied, dass X zwar das zuviel gezahlte Geld zurückerhalte, dass aber Y nicht automatisch als bösgläubig im Sinne des Art. 704 ZG gelte, nur weil er die Zahlungen angenommen habe. Hier müsse das Gericht vielmehr genauer untersuchen, ob Y bösgläubig gewesen sei oder nicht.

---

28 Minshū 63 (3) 427 = Hanrei Jihō 2041, 45; Besprechung: K. NISHI, Jurisuto 1398, 105 f.

29 Urteil des OGH vom 13. Januar 2006, Minshū 60 (1) 1.

## V. ERBRECHT

[11] Urteil vom 22. Januar 2009<sup>30</sup> (1. Senat): Ein einzelner Erbe kann von einer Bank Auskunft über die Kontobewegungen des Erblassers verlangen, auch wenn er nicht Alleinerbe ist.

A und B, die Eltern des X, hatten jeweils mehrere Konten bei der Y-Bank. A verstarb am 9. November 2005, B am 28. Mai 2006. In beiden Fällen war X einer der Erben. X begehrte von Y Auskunft über die Kontobewegungen der Konten des A im Zeitraum vom 8. bis zum 9. November 2005 und der Konten der B im Zeitraum vom 8. November 2005 bis zum 15. Februar 2006 (also in beiden Fällen für Zeiträume vor dem Eintritt des Erbfalls). Y verweigerte die Auskunft mit der Begründung, das Auskunftsbegehren stamme nicht von allen Erben gemeinsam, sondern nur vom X allein. X reichte Klage ein.

Das Distriktgericht Tokyo wies die Klage ab und folgte der Argumentation der Y. Das Obergericht Tokyo sprach demgegenüber dem X den Auskunftsanspruch zu. Dem folgte auch der OGH: X sei als ein Erbe an die Stelle des A bzw. der B getreten. Er habe – auch wenn er nicht Alleinerbe sei – einen Auskunftsanspruch gegen die Bank. Dies ergebe sich aus den Artt. 252, 264 ZG. Die Argumentation der Y, der Schutz der Privatsphäre der übrigen Erben verbiete eine entsprechende Auskunft, greife nicht, da es sich nur um Auskünfte über eben diese Erbschaft, nicht aber über sonstige Vermögensverhältnisse handle.

[12] Urteil vom 24. März 2009<sup>31</sup> (3. Senat): Bei der Berechnung des erbrechtlichen Pflichtteils sind nicht nur die positiven Vermögenswerte, sondern auch die Verbindlichkeiten des Erblassers gleichermaßen zu berücksichtigen.

A hatte zwei Kinder X und Y. A erklärte mit Testament vom 23. Juli 2003 Y zum Alleinerben. A verstarb im selben Jahr am 14. November. X verlangte von Y die Auszahlung seines Pflichtteils (*iryū-bun gensai seikyū*)<sup>32</sup>. Für die Berechnung des Pflichtteils – der auch in Japan die Hälfte des gesetzlichen Erbteils beträgt – setzte X ein Viertel des positiven Vermögens des A an. Die Verbindlichkeiten des A sollten jedoch – dies habe das Testament so vorgesehen – beim Alleinerben Y bleiben.

Das Distriktgericht Fukuoka und das Obergericht Fukuoka befanden, dass eine solche getrennte Verrechnung nicht möglich sei; X stehe als Pflichtteil ein Viertel desjenigen Betrages zu, der übrig bleibe, wenn von As positivem Vermögen seine Verbindlichkeiten abgezogen würden. Der OGH stellte fest, dass eine ausdrückliche Regelung zwar fehle, dass aber, sofern eine andere Regelung nicht explizit gewollt sei, auch die

---

30 Minshū 63 (1) 228 = Hanrei Jihō 2034, 29; Besprechung: T. NOMURA, Jurisuto 1398, 95 f.

31 Minshū 63 (3) 427 = Hanrei Jihō 2041, 45; Besprechung: K. NISHI, Jurisuto 1398, 105 f.

32 遺留分減殺請求 (*iryū-bun gensai seikyū*), Verlangen auf Auszahlung des erbrechtlichen Pflichtteils.

Verbindlichkeiten des Erblassers in die Pflichtteilsberechnung einzubeziehen seien, und bestätigte die Vorinstanzen.

## VI. HANDELSRECHT

[13] Urteil vom 17. April 2009<sup>33</sup> (2. Senat): Auf die Unwirksamkeit einer Abtretung wegen fehlender Einbindung des Gremiums der *torishimari yakkai* (Verwaltungsrat), kann sich die Drittschuldnerin der zedierenden Gesellschaft nicht berufen.

Die A-AG hatte im Rahmen der Abwicklung eines Darlehensverhältnisses an die Y-Gesellschaft zu viel Geld gezahlt (*kabaraikin*)<sup>34</sup>. Die Vorsitzenden des Verwaltungsrates (*daihyō torishimari-yaku* – vergleichbar einem CEO)<sup>35</sup> der A- und der X-Gesellschaft kamen im Dezember 2004 dahingehend überein, dass zur Begleichung von Forderungen, die die X gegen die A hatte, die A ihren aus der Überzahlung resultierenden bereicherungsrechtlichen Zahlungsanspruch – insgesamt ¥ 210 Mio. – an die X abtreten solle. Einen Beschluss des gesamten Gremiums der *torishimari-yaku* hatte es nicht gegeben. A informierte die Y über ihren neuen Gläubiger. Die A war bereits seit Mai 2004 beinahe zahlungsunfähig; ihr Vermögen bestand beinahe ausschließlich aus dem besagten Kondiktionsanspruch gegen die Y. X wusste dies. X als Zessionarin begehrte nunmehr von Y Zahlung.

Das Obergericht Tokyo urteilte, die Abtretung sei unwirksam. Es habe sich hier um eine Vermögensbewegung gehandelt, die aufgrund ihrer großen Bedeutung für die Zedentin vom Gesamtgremium des *torishimari yakkai* hätte beschlossen werden müssen – dies habe die Zessionarin X auch gewusst. Der OGH hingegen urteilte, zwar sei hier im Innenverhältnis ein Beschluss des Gesamtgremiums des *torishimari yakkai* erforderlich gewesen. Dies könne jedoch die Y als Schuldnerin nicht rügen; die Abtretung sei – da auf der Seite der A-AG keine Rüge bezüglich der Zession vorgebracht worden sei – gleichwohl wirksam.

[14] Urteil vom 10. März 2009<sup>36</sup> (3. Senat): Im Rahmen einer Aktionärsklage (*kabunushi daihyō soshō*)<sup>37</sup> können nur die definierten Aufgaben eines Verwaltungsratsmitglieds eingefordert werden.

33 Minshū 63 (4) 535 = Hanrei Jihō 2044, 142; Besprechung: M. MATSUOKA, Jurisuto 1398, 120 f.

34 過払金 (*kabaraikin*), wörtl. „zuviel bezahltes Geld“.

35 代表取締役 (*daihyō torishimari-yaku*), Vorsitzender des Gremiums der *torishimari-yaku*, das in etwa dem „Board of Directors“ im anglo-amerikanischen Raum vergleichbar ist und in seiner Gesamtheit die Funktionen des deutschen Vorstands und (teilweise) Aufsichtsrats wahrnimmt.

36 Minshū 63 (3) 361 = Hanrei Jihō 2041, 139; Besprechung: H. HUKUSHIMA, Jurisuto 1398, 122 f.

37 株主代表訴訟 (*kabunushi daihyō soshō*), wörtl. „vertretende Aktionärsklage“, teilweise als *actio pro socio* im weiteren Sinne bezeichnet.

X war Aktionär der A-AG, Y Verwaltungsratsmitglied (*torishimari-yaku*) derselben. X beehrte auf Grundlage des bis zur Reform des Handelsgesetzes im Jahre 2005 gültigen Art. 267 Abs. 1 a.F. Handelsgesetz von Y, er solle das Eigentum an einem Grundstück auf die A-AG übertragen lassen. Es handelte sich hierbei um eine *kabunushi daihyō soshō*, eine sog. „derivative suit“.

Das Obergericht Osaka befand, im Rahmen einer solchen *kabunushi daihyō soshō* könnten nur die definierten Aufgaben eines Verwaltungsratsmitglieds eingefordert werden, der vorliegende Fall falle nicht darunter. Dem folgte der OGH.

[15] Urteil vom 2. Juni 2009<sup>38</sup> (3. Senat): Wenn bei einer Lebensversicherung der Versicherungsnehmer und der Begünstigte gleichzeitig versterben, tritt der Erbe des Begünstigten an seine Stelle.

Der A hatte bei der Y-Versicherung eine Lebensversicherung abgeschlossen. Bei seinem Tode sollte die Versicherungssumme an B, seine Ehefrau, ausbezahlt werden. Am 20. Juli 2001 verstarben A und B; dabei ließ sich nicht mehr klären, welcher der beiden zuerst gestorben war. Die Eltern des A und der B lebten nicht mehr; A hatte außer einem jüngeren Bruder C, B außer einem älteren Bruder X keine weiteren Geschwister mehr. X war der Ansicht, er sei gem. Art. 676 Abs. 2 Handelsgesetz Forderungsinhaber geworden: Er sei der einzige Erbe der Leistungsempfängerin B.

Das Obergericht Osaka stellte fest, ratio des Art. 676 Abs. 2 Handelsgesetz sei primär die Vermeidung eines Zustandes, in dem nicht klar sei, wer Leistungsempfänger sei. Falls der Leistungsempfänger versterbe und der Versicherungsnehmer nicht mehr rechtzeitig einen neuen Leistungsempfänger bestimmen könne, solle deswegen der Erbe des Leistungsempfängers an dessen Stelle treten. Auch auf die Konstellation des gleichzeitigen Versterbens – der Fall des A und der B sei *de jure* ein solcher – sei diese Wertung übertragbar. X als einziger Erbe der B sei daher als Leistungsempfänger anzusehen. Dem folgte der OGH.

## VII. ZIVILVERFAHRENSRECHT

[16] Urteil vom 15. September 2009<sup>39</sup> (3. Senat): Die Gerichte können bei einer Räumungsklage unzuständig sein, falls religiöse Belange berührt werden.

Die religiöse Körperschaft X ist Teil der Schule des Tempels *Myōshin-ji*<sup>40</sup>, einer der größten Untergruppen der zen-buddhistischen *Rinzai-shū*<sup>41</sup>. Der Y begann eigenmächtig

38 Minshū 63 (5) 953 = Hanrei Jihō 2050, 148 Fall 1; Besprechung: O. TAKEHAMA, Jurisuto 1398, 133 f.

39 Hanrei Jihō 2058, 62; Besprechung: M. KOBAYASHI, Jurisuto 1398, 141 f.

40 妙心寺 (*Myōshin-ji*), der in Kyoto gelegene Haupttempel einer der größten Schulen der zen-buddhistischen Konfession des Rinzai.

mit Schulungen für Mönche und der Erteilung religiöser Befugnisse. X erklärte dem Y, dass dies gegen Art. 4 Abs. 1 Nr. 3 des Regelwerkes der Körperschaft verstoße, und exkommunizierte den X (*hinseki shobun*)<sup>42</sup>. Y reichte Klage ein und begehrte die Feststellung, dass er weiterhin Mitglied der X sei. Das Distriktgericht Gifu und im Anschluss daran das Obergericht Nagoya erklärten sich für unzuständig – es handle sich hier nicht um eine Rechtstreitigkeit, sondern um eine religiöse Frage. Das Urteil wurde formell rechtskräftig. X begehrte nunmehr von Y die Räumung der Tempelräumlichkeiten, die – unstrittig – X gehörten.

Das Distriktgericht Gifu urteilte, Y müsse die Räumlichkeiten an X übergeben. Das Obergericht Nagoya hingegen hob das Urteil des Distriktgerichts Gifu auf und erklärte, auch für diese Frage sei es nicht zuständig: X wolle dem Y die Nutzungsbefugnis der Räumlichkeiten ausdrücklich nur verweigern, solange er gegen Art. 4 Abs. 1 Nr. 3 des Regelwerkes der Körperschaft verstoße. Damit sei die Klärung dieser religiösen Frage unweigerlich Teil der Auseinandersetzung – das Gericht also unzuständig. Dem folgte der OGH.

[17] Beschluss vom 30. Juni 2009<sup>43</sup> (3. Senat): Mit einer Sonderbeschwerde gem. Art. 336 Abs. 1 Zivilprozessgesetz<sup>44</sup> muss sich das Gericht auch dann beschäftigen, wenn es der Auffassung ist, dass die Beschwerde inhaltlich überhaupt keine Verletzung verfassungsrechtlicher Vorschriften zum Gegenstand hat.

X ging mit einer Sonderbeschwerde (*tokubetsu kōkoku*)<sup>45</sup> gem. Art. 336 Abs. 1 Zivilprozessgesetz gegen einen Beschluss vor, in dem ihm Prozesskostenhilfe gem. Art. 82 Abs. 1 Zivilprozessgesetz verweigert wurde. Durch diesen Beschluss seien die Artt. 25 Abs. 1, 32 und 76 der Verfassung verletzt worden.

Das Obergericht Nagoya befand, X berufe sich zwar auf Art. 336 Abs. 1 ZPG, der die Sonderbeschwerde im Falle der Verletzung verfassungsrechtlicher Vorschriften normiert. Inhaltlich beziehe sich X dann jedoch lediglich auf zivilprozessrechtliche Vorschriften. Ein Fall des Art. 336 Abs. 1 ZPG liege daher nicht vor. Die Sonderbeschwerde wurde verworfen (*kyakka*)<sup>46</sup>. Der OGH befand, das Gericht könne die Sonderbeschwerde – auch wenn inhaltlich kein Verstoß gegen Verfassungsrecht gerügt werde – zwar zurückweisen (*kikyaku*)<sup>47</sup>, nicht aber verwerfen (*kyakka*), ohne sich inhaltlich mit ihr zu befassen.

41 臨濟宗 (*Rinzai-shū*), die nach der *Sōtō-shū* bedeutendste zen-buddhistische Konfession Japans.

42 擯斥処分 (*hinseki shobun*), wörtlich: Ausstoßungsmaßnahme.

43 Hanrei Jihō 2058, 62; Besprechung: S. AOKI, Jurisuto 1398, 141 f.

44 民事訴訟法 (*Minji-soshō-hō*), Zivilprozessgesetz, Gesetz Nr. 109/1996 .d.F. des Gesetzes Nr. 95/2007.

45 特別抗告 (*tokubetsu kōkoku*), Sonderbeschwerde.

46 却下 (*kyakka*), (als unzulässig) verwerfen.

47 棄却 (*kikyaku*), zurückweisen.

## VIII. ZWANGSVOLLSTRECKUNGSRECHT

[18] Urteil vom 14. Juli 2009<sup>48</sup> (3. Senat): Bei einer Forderungspfändung ist der bei Antragstellung bereits feststehende Betrag für die Berechnung des auszuschüttenden Erlöses zugrunde zu legen.

X erwirkte einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss bezüglich einer Forderung, die sein Schuldner B gegen die Stadt Takarazuka als Drittschuldnerin hatte. Bs Forderung setzte sich aus einer Geldforderung und dem Anspruch auf Verzugszinsen zusammen. Da B mehrere Gläubiger hatte, die die Forderung gegen die Stadt Takarazuka pfänden wollten, entstand ein Streit über die Reihenfolge und den Umfang der jeweiligen Befriedigung. Die Drittschuldnerin hinterlegte die von ihr zu zahlende Summe. Anschließend wurde ein Verteilungsverfahren (*haitō tetsuzuki*)<sup>49</sup> begonnen. X war der Ansicht, Grundlage für die Berechnung seines Anteils müsse der Betrag sein, der sich ergebe, wenn man die Verzugszinsen bis zum Tag der Verteilung (*haitō kijitsu*)<sup>50</sup> berechne.

Der OGH entschied, dass lediglich der Betrag zugrunde gelegt werden müsse, der beim Antrag auf Pfändung der Forderung feststehe.

[19] Urteil vom 3. Juli 2009<sup>51</sup> (2. Senat): Bei der Zwangsverwaltung einer Immobilie bleibt der Eigentümer Gläubiger der Einnahmen aus der Vermietung der Immobilie; Aufrechnungen sind möglich.

A ist Eigentümer einer Immobilie, die er zu einem Teil an Y vermietete. A bestellte zur Sicherung einer Forderung ferner dem B eine Hypothek an der Immobilie. Später wurde auf Antrag des B die Immobilie unter Zwangsverwaltung (*tanpo fudō-san shūeki shikkō*)<sup>52</sup> gestellt, X als Zwangsverwalter bestimmt. Für den Zeitraum von acht Monaten ab August 2006, bezahlte Y dem X die Hälfte des vertraglich mit A vereinbarten Mietzinses. X verklagte den Y auf Zahlung des noch ausstehenden Mietzinses. Y hingegen erklärte Aufrechnung mit einer Forderung auf Rückzahlung der Kautions (*hoshō-kin*)<sup>53</sup>, die er noch gegen A habe.

Das Distriktgericht Kōfu befand, die Aufrechnung sei möglich – X könne von Y keine weitere Zahlung verlangen. Das Obergericht Tokyo urteilte demgegenüber, es habe schon keine Aufrechnungslage im Sinne von Art. 505 Abs. 1 ZG vorgelegen: Ys künftiger Anspruch auf Kautionsrückzahlung bestehe gegen A, nicht aber gegen den Zwangsverwalter X, der von Y die Zahlung des Mietzinses verlange. Der OGH stellte

---

48 Minshū 63 (6) 1227; Besprechung: H. SAKAI, Jurisuto 1398, 147 f.

49 配当手続 (*haitō tetsuzuki*), Verteilungsverfahren.

50 配当期日 (*haitō kijitsu*), wörtl. „Termin der Verteilung“.

51 Minshū 63 (6) 1047 = Hanrei Jihō 2057, 16; Besprechung: N. IKUMA, Jurisuto 1398, 88 f.

52 担保不動産収益執行 (*tanpo fudō-san shūeki shikkō*), die japanische Entsprechung zur Zwangsverwaltung.

53 保証金 (*hoshō-kin*), Kautions.

demgegenüber fest, X sei zwar befugt, die Forderungen des A wegen der unter Zwangsverwaltung stehenden Immobilie einzutreiben, trotzdem handle es sich um Ansprüche des A. Eine Aufrechnungslage habe bestanden, die Aufrechnung sei wirksam. X könne von Y keine weitere Zahlung verlangen.

#### IX. INTERNATIONALES PRIVATRECHT

[20] Urteil des Obergerichts Fukuoka vom 10. Februar 2009<sup>54</sup>: Wenn ein Mitfahrer in einem Pkw in Argentinien bei einem Unfall aufgrund der Fahrlässigkeit des Fahrers ums Leben kommt, steht den Hinterbliebenen des Mitfahrers ein Schadensersatzanspruch gegen den Fahrer zu.

Die japanische Staatsangehörige A, die älteste Tochter des Ehepaars X, reiste mit dem japanischen Staatsangehörigen Y in einem Mietwagen durch Argentinien. Im Bundesstaat Santa Cruz, bei Kilometer 95 der Nationalstraße 40 hinter Gobernador Gregores, kam das von Y gesteuerte Fahrzeug von der Fahrbahn ab und überschlug sich. Die A wurde aus dem Wagen geschleudert und verstarb. Die X verklagten den Y wegen fahrlässiger Tötung ihrer Tochter auf Zahlung von Schadensersatz (*songai baishō*<sup>55</sup> – dies ist nach japanischer Rechtslage möglich). Sie waren der Ansicht, Y habe seine Pflichten aus einem Schuldverhältnis über die Beförderung verletzt; jedenfalls bestehe ein deliktischer Anspruch.

Das Distriktgericht Fukuoka stellte fest, dass ein vertraglicher Schadensersatzanspruch nicht bestehe – ein rechtsverbindlicher Vertrag sei zwischen der A und dem Y nicht geschlossen worden. Die Frage des Bestehens eines deliktischen Anspruchs richte sich nach argentinischem Recht. Den X stehe daher ein Schadensersatzanspruch in Höhe von gut ¥ 85 Mio. zu. Y lege Berufung ein. Das Obergericht Fukuoka stellte daraufhin zunächst fest, dass zum Zeitpunkt des Unfalls – dem 29. September 2005 nach japanischer, dem 28. September 2005 nach argentinischer Zeit – das Rechtsanwendungsgesetz<sup>56</sup> noch nicht in Kraft getreten sei; anzuwenden sei daher das *Hōrei*<sup>57</sup>, das alte japanische IPR-Gesetz. Nach detaillierten Ausführungen zu den argentinischen Rechtsbegriffen „*valor vida*“ und „*daño moral*“ bestätigte das Obergericht Fukuoka das erstinstanzliche Urteil.

---

54 Hanrei Jihō 2043, 89; Besprechung: D. YOKOMIZO, Jurisuto 1398, 133 f.

55 損害賠償 (*songai baishō*), Schadensersatz.

56 法の適用に関する通則法 (*Hō no tekiyō ni kansuru tsūsoku-hō*), Gesetz über die allgemeinen Regeln betreffend die Anwendung von Gesetzen / (neues) Rechtsanwendungsgesetz; Gesetz Nr. 78/2006.

57 法例 (*Hōrei*), wörtl. „Regel-Gesetz“, das alte japanische IPR-Gesetz, Gesetz Nr. 10 aus dem Jahre 1899.

## X. ENTSCHEIDUNGSÜBERSICHT

DATUM	SENAT	GEGENSTAND DER ENTSCHEIDUNG	NR.
19. Januar 2009	II.	Ein Mietvertrag kann auch konkludent verlängert werden; die allgemeine Pflicht zur Schadensminimierung besteht im Falle eines Schadens an der Mietsache auch in diesem Falle.	[6]
22. Januar 2009	I.	Falls es eine Übereinkunft zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer dahingehend gibt, dass Geld wegen einer vermeintlichen vertraglichen Schuld gezahlt wird, beginnt die Verjährungsfrist für den entsprechenden Kondiktionsanspruch mit Abwicklung und Rückzahlung des Darlehens.	[9]
22. Januar 2009	I.	Ein einzelner Erbe kann von einer Bank Auskunft über die Kontobewegungen des Erblassers verlangen, auch wenn er nicht Alleinerbe ist.	[11]
10. Februar 2009	OG Fukuoka	Wenn ein Mitfahrer in einem Pkw in Argentinien bei einem Unfall aufgrund der Fahrlässigkeit des Fahrers ums Leben kommt, steht den Hinterbliebenen des Mitfahrers ein Schadensersatzanspruch gegen den Fahrer zu.	[20]
10. März 2009	III.	Das Vorbehaltseigentum entspricht einer Art Pfandrecht; ab Eintritt der Verwertungsmöglichkeit ist der Vorbehaltseigentümer als gewöhnlicher Eigentümer zu behandeln.	[3]
10. März 2009	III.	Im Rahmen einer <i>kabunushi daihyō soshō</i> können nur die definierten Aufgaben eines Verwaltungsratsmitglieds eingefordert werden.	[14]
24. März 2009	III.	Bei der Berechnung des erbrechtlichen Pflichtteils sind nicht nur die positiven Vermögenswerte, sondern auch die Verbindlichkeiten des Erblassers gleichermaßen zu berücksichtigen.	[12]
27. März 2009	II.	Das Zustimmungserfordernis bei einer Abtretung in Art. 466 Abs. 2 ZG dient dem Schutz des Schuldners; ein Gläubiger kann sich nicht auf die fehlende Zustimmung berufen.	[5]

DATUM	SENAT	GEGENSTAND DER ENTSCHEIDUNG	NR.
31. März 2009	III	Bei falschen Angaben über die finanziellen Verhältnisse einer Genossenschaft müssen im Falle eines Genossenschaftszusammenschlusses die verantwortlichen Vorstandsmitglieder der ursprünglichen Genossenschaft für die Fehlangaben haften.	[4]
17. April 2009	II.	Auf die Unwirksamkeit einer Abtretung wegen fehlender Einbindung des Gremiums der <i>torishimari yakkai</i> kann sich die Drittschuldnerin der zedierenden Gesellschaft nicht berufen.	[13]
28. April 2009	III.	Die verjährungsrechtliche Vorschrift des Art. 160 ZG kann Auswirkungen auf die Auslegung der Vorschrift zur deliktsrechtlichen Ausschlussfrist haben.	[2]
2. Juni 2009	III.	Wenn bei einer Lebensversicherung der Versicherungsnehmer und der Begünstigte gleichzeitig versterben, tritt der Erbe des Begünstigten an seine Stelle.	[15]
30. Juni 2009	III.	Mit einer Sonderbeschwerde gem. Art. 336 Abs. 1 Zivilprozessgesetz muss sich das Gericht auch dann beschäftigen, wenn es der Auffassung ist, dass die Beschwerde inhaltlich überhaupt keine Verletzung verfassungsrechtlicher Vorschriften zum Gegenstand hat.	[17]
3. Juli 2009	II.	Bei der Zwangsverwaltung einer Immobilie bleibt der Eigentümer Gläubiger der Einnahmen aus der Vermietung der Immobilie; Aufrechnungen sind möglich.	[19]
10. Juli 2009	II.	Ein Geldverleiher, der in Kenntnis der Rechtslage Zinssätze verlangt, die über dem gesetzlich zulässigen Maß liegen, kann ausnahmsweise nicht bösgläubig im kondiktionsrechtlichen Sinne sein, wenn die Umstände des Einzelfalls dafür sprechen.	[10]
14. Juli 2009	III.	Bei einer Forderungspfändung ist der bei Antragstellung bereits feststehende Betrag für die Berechnung des auszuschüttenden Erlöses zugrunde zu legen.	[18]
12. August 2009	I.	Die Abtretung einer Forderung, bleibt auch bei Verstoß gegen Art. 28 Rechtsanwaltsgesetz wirksam, sofern sie nicht gegen die guten Sitten verstößt.	[1]

DATUM	SENAT	GEGENSTAND DER ENTSCHEIDUNG	NR.
2. September 2009	II.	Zwei Darlehensverträge zwischen denselben Parteien müssen nicht zwangsläufig als Einheit angesehen werden; ein bösgläubiger Konditionsschuldner haftet nicht automatisch auch aus Delikt.	[7]
4. September 2008	II.	Ein Geldverleiher, der in Kenntnis der Rechtslage Zinssätze verlangt, die über dem gesetzlich zulässigen Maß liegen, ist bösgläubig im kondiktionsrechtlichen Sinne; Zinsen gem. Art. 704 ZG muss er ab Erhalt des Geldes bezahlen.	[8]
15. September 2008	III.	Die Gerichte können auch bei einer Räumungsklage unzuständig sein, falls religiöse Belange berührt werden.	[16]

## XI. SCHLUSSBEMERKUNG

Diese Rechtsprechungsübersicht knüpft an die Übersichten der vergangenen Jahre an.<sup>58</sup> Sie stellt – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – wichtige Urteile des OGH auf den Teilgebieten des Zivilrechts aus dem Jahre 2009 überblicksartig dar. Wie die vorherigen Übersichten orientiert sie sich im Wesentlichen an dem jährlich erscheinenden Jurisuto-Sonderheft „Erläuterungen wichtiger Entscheidungen“<sup>59</sup>. Japanische Schlüsselbegriffe wurden in den Fußnoten in japanischen Zeichen und lateinischer Umschrift angegeben. Die Reihenfolge der Fälle und ihre Einteilung in Teilrechtsgebiete orientiert sich an der Reihenfolge der relevanten Normen im *Roppō*<sup>60</sup> – das bedeutet, dass die Zuordnung zu einem Rechtsgebiet nicht zwingend dem Usus in Deutschland entspricht (so etwa in Fall [15]). Freundinnen und Freunde gendergerechter Sprache seien darauf hingewiesen, dass in japanischen Texten das Geschlecht der Personen häufig nicht erkennbar ist; in diesem Beitrag wurde daher an den entsprechenden Stellen das generische Maskulinum verwendet. Die in den Fußnoten angegebenen japanischen Besprechungen der Urteile bieten jeweils tiefere Informationen zu den Hintergründen und Bewertungen, denn wie meistens in der Juristenwelt gilt auch hier: „Quot homines, tot sententiae.“<sup>61</sup>

58 ZJapanR 8 (1999) 149; ZJapanR 10 (2000) 250; ZJapanR 13 (2002) 280 ff.; ZJapanR 15 (2003) 276; ZJapanR 17 (2004) 254; ZJapanR 19 (2005) 268; ZJapanR 21 (2006) 241; ZJapanR 24 (2007) 227; ZJapanR 28 (2009) 255; ZJapanR 29 (2010) 255; ZJapanR 31 (2011) 277.

59 平成 21 年度重要判例解説 (*Heisei 20 nendo jūyō hanrei kaisetsu*), Jurisuto 1398 vom 10. April 2010.

60 六法 (*roppō*), sechs Gesetze, die japanische Standardgesetzensammlung.

61 „Wie viele Menschen, so viele Meinungen.“ Terenz, *Phormio*, 454.

**SUMMARY**

*The author gives an overview of important civil law decisions of the Supreme Court in 2009, dealing with the general part of the civil code, property law, the law of obligations, commercial law, the law of procedure, inheritance law, and private international law.*